

§ 7.

Mehrere Gesellschafter oder Prokuristen einer und derselben Firma oder bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder oder mehrere Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Im Falle nicht gleichzeitiger Wahl sind Stimmen, welche ohne Berücksichtigung der Vorschrift des ersten Satzes abgegeben werden, ungültig.

§ 8.

Personen, gegen welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, sind während der Dauer der Entziehung dieser Rechte, Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

An die Stelle der Dauer der Zahlungseinstellung tritt in dem letzt-erwähnten Fall vom 1. Januar 1900 an die Dauer der Eintragung in dem nach § 99 Abs. 2 der Konkursordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 230) von dem Konkursgericht zu führenden Verzeichniß.

§ 9.

Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Klassen- und Rechnungs-wesen selbständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

§ 10.

Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

Die Handelskammer kann beschließen, ihren Mitgliedern eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung zu gewähren.